

Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer Betreibergesellschaft für die Sporthalle in Erzhausen

Zwischen

der Gemeinde Erzhausen, vertreten durch den Gemeindevorstand (nachstehend Gemeinde Erzhausen bezeichnet), Rodenseestraße 3, 64390 Erzhausen

und

der Sportvereinigung Erzhausen e.V., vertreten durch den Vorstand (nachstehend SVE genannt), mit dem Sitz: Heinrichstraße 40, 64390 Erzhausen

und

dem Tennisclub Blau-Weiß Erzhausen e.V., vertreten durch den Vorstand (nachstehend TCE genannt), mit dem Sitz: Heinrichstraße 50, 64390 Erzhausen

wird folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Die Gemeinde Erzhausen, der SVE und der TCE schließen sich auf der Grundlage der nachfolgenden vertraglichen Regelungen zu einer Betreibergesellschaft in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen, um die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus Anlaß der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen beschlossenen Errichtung einer Sporthalle und deren Betrieb zu regeln.

Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, alles ihnen zumutbare zu unternehmen, um insbesondere den Betrieb der Sporthalle im Interesse aller Sporttreibenden in Erzhausen möglichst optimal zu gestalten, wobei von allen Beteiligten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besonders zu beachten sind.

Dies vorausgeschickt wird folgendes vereinbart:

§ 1

Errichtung, Name

1. Die Gemeinde Erzhausen, der SVE und der TCE gründen hiermit eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
2. Der Name der Gesellschaft lautet "Sporthallenbetreibergesellschaft Erzhausen (SBE)".

§ 2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb einer Sporthalle auf dem Grundstück Heinrichstraße 40, 64390 Erzhausen, sowie die Vornahme aller diesen Zweck förderlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte.

§ 3

Geschäftsjahr, Beginn, Dauer, Kündigung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäfte mit dem ersten jenes Monats, der auf den Eintritt der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages folgt.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit eingegangen.

4. Die Gesellschaft kann zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden.

§ 4

Kosten der Errichtung und laufende Unterhaltung

1. Im Innenverhältnis der Gesellschafter trägt die Gemeinde Erzhausen die Kosten der Errichtung der Sporthalle entsprechend den Beschlüssen der Gemeindevertretung.
2. Für die laufenden Kosten, einschließlich Unterhaltung, Instandhaltung, etwaige Personalkosten und Abschreibung, ist jährlich ein Wirtschaftsplan zu erstellen.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind der Beirat und der Vorstand.

§ 6

Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus fünf von der Gemeinde Erzhausen zu bestimmenden Vertretern, von denen einer der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen sein muß und jeweils aus zwei Vertretern des SVE und des TCE.
2. Die Sitzungen des Beirates leitet als Vorsitzender der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der

Vorsitzenden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem vorher bestimmten weiteren Mitglied des Beirates zu unterzeichnen ist.

3. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Ein Anspruch auf Ersatz von entstehenden notwendigen Auslagen besteht nur, wenn dies zuvor mit allen Stimmen der Vertreter der Gemeinde Erzhausen im Beirat beschlossen wurde.
4. Der Beirat beschließt insbesondere über
 - die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden jährlichen Wirtschaftsplanes
 - die Feststellung der Jahresrechnung
 - eine etwaige Neufestlegung laufender Beiträge, die von einzelnen Gesellschaftern zu leisten sind.
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern
 - den Abschluss von Verträgen jeglicher Art
 - anderen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft.
5. Der Zustimmung aller Beiratsmitglieder bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages.
6. Im übrigen gilt die Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Erzhausen entsprechend.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Erzhausen als Vorsitzende/n und jeweils einer/einem Vertreter/in von SVE und TCE als Stellvertreter/in, die jeweils von SVE und TCE für die Dauer der Legislaturperiode der Gemeindevertretung bestellt werden.
2. Die Gesellschaft wird durch den/die Vorsitzende/n und eine/einen Stellvertreter/in gerichtlich und außergerichtlich vertreten, der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft, dazu gehört insbesondere
 - die Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen des Beirates
 - die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Gesellschaft
 - die Anstellung von Arbeitskräften mit Zustimmung des Beirates
 - der Abschluss von Verträgen nach vorheriger Beschlussfassung durch den Beirat
 - die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und die Überwachung von Einnahmen und Ausgaben.
4. Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis bezieht sich nur auf das Gesellschaftsvermögen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei jedem Rechtsgeschäft auf die Beschränkung der eigenen Vertretungsmacht hinzuweisen und Rechtsgeschäfte nur unter Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen abzuschließen. Ferner ist auf allen Geschäftsbögen, -briefen und sonstigen Schreiben der Gesellschaft auf die Haftungsbeschränkung hinzuweisen.

§ 8

Buchführung, Jahresabschluss

1. Die Gesellschaft hat unter Anwendung steuerlicher Vorschriften Bücher zu führen und jährliche Abschlüsse in Form von Steuerbilanzen oder - soweit dies seitens des Finanzamts nicht beanstandet wird- von Gewinnermittlungen gem. § 4 Abs. 3 EstG durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben zu erstellen.
2. Zur Buchführung sowie zur Aufstellung von Abschlüssen ist der Vorstand verpflichtet. Er kann sich zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu Lasten der Gesellschaft der Mithilfe eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe bedienen.
3. Der Abschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr ist innerhalb der ersten sechs Monate des Folgegeschäftsjahres aufzustellen und dem Beirat vorzulegen.
4. Der Abschluss ist vom Beirat zu genehmigen.

§ 9

Verteilung von Gewinn und Verlust

1. Der sich aus dem festgestellten Abschluss ergebender Gewinn wird - vorbehaltlich eines anderen Beschlusses des Beirates- nicht ausgeschüttet, sondern auf das folgende Geschäftsjahr vorgetragen.
2. Ein sich aus dem festgestellten Abschluss ergebender Verlust wird durch die Gemeinde Erzhausen unter ausdrücklicher Freistellung der beiden anderen Gesellschafter getragen.

§ 10

Kündigung, Fortsetzung

1. Kündigt die Gemeinde Erzhausen als Gesellschafter fristgerecht gemäß § 3 Ziff. 4 oder aus wichtigem Grund, wird die Gesellschaft aufgelöst.
2. Kündigt ein anderer Gesellschafter, so scheidet er mit Wirksamkeit der Kündigung der Gesellschaft aus, die übrigen Gesellschafter setzen die Gesellschaft fort.
3. Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkursverfahren oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet, so scheidet der betreffende Gesellschafter mit Eintritt der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird in diesem Falle von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 11

Abfindungsguthaben, Auflösung, Beendigung

1. Scheidet einer der beiden Gesellschafter SVE oder TCE aus der Gesellschaft aus, steht diesen kein Abfindungsguthaben gegenüber der Gesellschaft oder den verbleibenden Gesellschaftern zu.
2. Wird die Gesellschaft gemäß § 10 Abs. 1 aufgelöst, endet damit das Recht zur Gebrauchsüberlassung für die beiden anderen Gesellschafter gemäß § 4 Abs. 1; ein etwaiges Gesellschaftsvermögen steht der Gemeinde Erzhausen in Höhe der Summe der von ihr bislang übernommenen Verluste gemäß § 9 Abs. 2 zu, ein diesen Betrag übersteigendes Gesellschaftsvermögen wird zur Hälfte der Gemeinde und zu je ein Viertel den beiden anderen Gesellschaftern übertragen.

3. Endet die Gesellschaft aus anderen Gründen oder wird sie aufgelöst, fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Erzhausen.

§ 12

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Einseitige Willenserklärungen eines Gesellschafters gegenüber den anderen Gesellschaftern (wie Kündigung) sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Das Schriftformerfordernis selbst kann ebenfalls nur schriftlich ab bedungen werden.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Enthält dieser Vertrag eine Regelungslücke, gilt das gleiche.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Willen der Gesellschafter sowie dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen würde, sofern die Gesellschafter bei dem Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 705 ff BGB.

§ 14

Schiedsgericht

1. Bei etwaigen Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern oder zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft ist zunächst der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer/seiner Eigenschaft als Beiratsvorsitzende/r als Vermittler zu bemühen, um den Streit beizulegen.
2. Hat ein Schlichtungstermin stattgefunden und wurde im Beisein des Vermittlers keine Einigung erzielt, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.
3. Die Gesellschafter haben die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes, dessen Zusammensetzung und das Verfahren in einem Schiedsvertrag geregelt, der dem Gesellschaftsvertrag als Anlage beigefügt ist. Jeder Gesellschafter unterwirft sich dem vereinbarten Schiedsgericht. Er verpflichtet sich, der Schiedsgerichtsvereinbarung durch Unterzeichnung der Urkunde förmlich beizutreten.

§ 15

Inkrafttreten

Dieser Gesellschaftsvertrag wird wirksam, wenn ihm die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen sowie die Vorstände oder die Mitgliederversammlungen des SVE und des TCE zugestimmt haben.


Zustimmung Gemeindevertretung am 01. Feb. 1999

Zustimmung Sportvereinigung Erzhausen zum 01. Febr. 1999

Zustimmung Tennisclub Blau-Weiß Erzhausen zum 01. Febr. 1999

Erzhausen, den 07. Dez. 2010

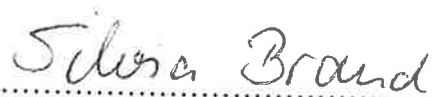
Für die Gemeinde Erzhausen:


.....
Hans-Dieter Karl, Bürgermeister



.....
Wolfgang Demmel, 1. Beigeordneter

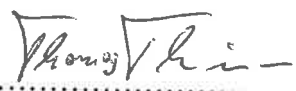
Für die Sportvereinigung Erzhausen (SVE):


.....
Wolfgang Klein, Vorsitzender


.....
Silvia Brand, stellvertr. Vorsitzende

Für den Tennisclub Blau-Weiß Erzhausen e.V.:


.....
Roland Blickhan, Vorsitzender


.....
Thomas Thier, stellvertr. Vorsitzender